



Informationsblatt für alle Haushalte
im Kanton Aargau

Prämien- verbilligung 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kanton Aargau gewährt Einwohnerinnen und Einwohnern in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Verbilligungsbeiträge für die obligatorische Krankenversicherung.

Wie läuft das Prämienvverbilligungsverfahren im Kanton Aargau ab?

Das ganze Verfahren läuft online ab. Die SVA Aargau schickt potenziell anspruchsberechtigten Personen einen Anmeldecode für die Internetanmeldung.

Wer erhält automatisch einen Anmeldecode?

Personen mit einer definitiven Steuerveranlagung des Kantons Aargau aus dem Jahr 2017 und einem möglichen Anspruch auf Prämienvverbilligung erhalten von der SVA Aargau per Post einen Code. Der Hauptversand der Codes erfolgt nach den Sommerferien bis am **30. September 2019**.

Keinen Code erhalten?

Ab **Oktober 2019** können Sie den Code direkt über die Website unter www.sva-ag.ch/pv bestellen.

Sie wollen die Codebestellung auf keinen Fall verpassen?

Abonnieren Sie unseren Newsletter unter www.sva-ag.ch/newsletter. Sobald wir das Formular für die Codebestellung auf unserer Website aufgeschaltet haben, informieren wir Sie per E-Mail.

Wie wird ein Antrag gestellt?

Ihren Code geben Sie unter www.sva-ag.ch/pv-online ein. Der Code ist sechs Wochen gültig. Für die Antragsstellung benötigen Sie Ihre Personendaten und Ihre AHV-Nummer.

Wenn Sie keinen Internetzugang haben, hilft Ihnen Ihre Gemeindezweigstelle oder die SVA Aargau gerne bei der Antragsstellung.

Bitte beachten Sie, dass dieses Informationsblatt nur eine allgemeine Übersicht ist und nicht für die Anmeldung genutzt werden kann. Für die Beurteilung von Einzelfällen und des konkreten Anspruchs sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Wie lange kann ein Antrag gestellt werden?

Die Antragsfrist läuft am **31. Dezember 2019** ab – danach können Sie keinen Antrag auf Prämienverbilligung 2020 mehr stellen.

Beziehen Sie Ergänzungsleistungen oder erhalten Sie Sozialhilfe?

Eine Codebestellung ist nicht erforderlich. Solange Sie Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen beziehen, haben Sie Anspruch auf Prämienverbilligung. Ihre Krankenversicherung wird von uns direkt informiert.

Sind Sie neu im Kanton Aargau wohnhaft und haben noch keine Prämienverbilligung beantragt?

Eine Codebestellung ist nicht erforderlich. Sie können mit dem Antragsformular für Neuzuzüger Ihre Prämienverbilligung beantragen.

Diesen finden Sie unter www.sva-ag.ch/meldung.

Möchten Sie eine Veränderung Ihrer finanziellen und/oder persönlichen Situation melden?

Verwenden Sie dazu unser Änderungsformular unter www.sva-ag.ch/meldung.

Wichtig zu wissen:

Wenn sich Ihre finanzielle Situation verbessert, müssen Sie uns dies unbedingt mitteilen.*

Weitere Informationen zur Prämienverbilligung im Kanton Aargau finden Sie unter www.sva-ag.ch/pv.

Freundliche Grüsse
Ihre SVA Aargau

*Wenn sich Ihr Einkommen im Verhältnis zu Ihrer massgebenden Steuerveranlagung um mindestens 20 Prozent oder um mindestens 20'000 Franken verbessert, müssen Sie uns von Gesetzes wegen informieren. Auch ein Vermögenszuwachs ab 20'000 Franken ist meldepflichtig. Die Meldung müssen Sie uns innert 60 Tagen nach Eintritt der finanziellen Verbesserung zusenden. Zuviel bezogene Prämienverbilligung müssen Sie zurückerstatten.

Haben Sie noch Fragen oder benötigen Sie Unterstützung?
Die SVA Aargau und Ihre Gemeindezweigstelle helfen Ihnen gerne weiter.

SVA Aargau | Kyburgerstrasse 15 | 5001 Aarau
Hotline 062 836 82 97 | ipv@sva-ag.ch | www.sva-ag.ch/pv

s|va
A A R G A U
Sozialversicherung